



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die  
für die Förderung von  
Krankenhausinvestitionen zuständigen  
Ministerien der Bundesländer

per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1232

312

bearbeitet von:  
Susanne Schockemöhle

[zukunftsfonds@bas.bund.de](mailto:zukunftsfonds@bas.bund.de)  
[www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de)

Bonn, 15. Februar 2022

AZ: 312-5670.0-2943/2020  
(bei Antwort bitte angeben)

## **Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds**

### **Hier: Verfahrenshinweise zur Verwendungsnachweisprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 14a Abs. 4 S. 5 KHG prüfen die Länder die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und bestimmen zunächst in eigener Zuständigkeit, in welcher Form und in welchem Umfang die Krankenhausträger die Nachweise zu erbringen haben.

Gegenüber dem BAS sind seitens der Länder jeweils zum 1. April eines Jahres für die Vorhaben, für die das BAS Fördermittel gewährt hat, Angaben gemäß § 25 Abs. 1 KHSFV zu übermitteln. Die Übermittlung der Angaben gemäß § 25 Abs. 1 KHSFV wird über ein durch das BAS eingerichtetes Onlineportal erfolgen. Dort ist eine Eingabemaske zur Verwendungsnachweisprüfung auszufüllen und sind entsprechende Unterlagen hochzuladen. Weitere vorgefertigte Formulare zur Nachweisführung sind vonseiten des BAS nicht vorgesehen. Gemäß § 14a Abs. 4 S. 5 KHG liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Landes, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch die Krankenhausträger zu prüfen. Die Länder können hierzu bedarfsweise einheitliche Formulare vorsehen.

Wir beabsichtigen, zur Vorstellung des Onlineportals eine digitale Bund-Länder-Konferenz durchzuführen und werden hierzu mit separatem Schreiben auf Sie zukommen.

Da uns bereits diverse Anfragen zum Nachweisverfahren nach § 25 KHSFV erreicht haben, möchten wir bereits jetzt auf das Folgende hinweisen:

#### Stand der Umsetzung (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 KHSFV)

Im Onlineportal des BAS (Rubrik: Verwendungsnachweis) wird sowohl der Beginn als auch das voraussichtliche Ende des jeweiligen Vorhabens durch das Land eingetragen. Bei (voraussichtlichen) Abweichungen zu den im Antrag angegebenen Daten ist eine entsprechende Begründung (z. B. ein Änderungsbescheid des Landes, Antrag auf Verlängerung, etc.) hochzuladen.

#### Nachweis des berechtigten IT-Dienstleisters (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV)

Die Nachweispflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV bezieht sich ausschließlich auf Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV. Der IT-Dienstleister muss bestätigen, dass bei dem aktuellen Umsetzungsstand des Vorhabens die Voraussetzungen der Förderrichtlinie des BAS, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die die technische Umsetzung des Vorhabens betreffen, eingehalten wurden. Dies umfasst insbesondere die konkretisierenden Vorgaben an die Umsetzung von § 19 Abs. 1 bis 3 KHSFV sowie nach § 14a Abs. 3 S. 5 KHG. In der Wahl der Form des Nachweises ist der IT-Dienstleister frei. Voraussetzung ist gleichwohl, dass der Bezug zum Vorhaben vorhanden und die Erklärung hinreichend bestimmt ist. Angaben, die nicht unmittelbar mit der technischen Umsetzung des Vorhabens zu tun haben, wie etwa Angaben über die Einhaltung des Vergabeverfahrens, sind nicht zu bestätigen und können auch nicht durch den IT-Dienstleister gemacht werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Bestätigung eine eigenständige Begutachtungsleistung und Beurteilung durch die Mitarbeitenden des IT-Dienstleisters erfordert. Diese kann sowohl als Vorortprüfung als auch auf Grundlage der Unterlagen des Krankenhausträgers erfolgen. Eine bloße Bezugnahme des IT-Dienstleisters auf eine Einschätzung eines Mitarbeitenden des Krankenhauses genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Bestätigung ist im Onlineportal des BAS hochzuladen.

#### Ergebnisse einer Zwischenprüfung (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 KHSFV)

Anhand der Eingabemaske des Onlineportals des BAS ist mitzuteilen, ob die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch das jeweilige Land geprüft wurde und ob Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine zweckwidrige Mittelverwendung schließen lassen. Wenn eine Prüfung nicht oder nicht vollumfänglich durchgeführt wurde, so ist eine entsprechende Begründung im Onlineportal des BAS hochzuladen.

Höhe der ausgezahlten Fördermittel (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 KHSFV)

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 KHSFV sind dem BAS die Angaben zur Höhe der bisher ausgezahlten Fördermittel zu übermitteln. Die Eingabemaske des Onlineportal des BAS enthält dazu eine entsprechende Tabelle, die auszufüllen ist. In der Tabelle sind die durch das Land ausgezahlten Fördermittel differenziert nach deren Anteil an den durch das Land gezahlten Mitteln der Kofinanzierung bzw. den durch das BAS gewährten Bundesmitteln auf Einzelvorhabenebene darzustellen.

Voraussetzungen nach § 14a Abs. 5 KHG (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 KHSFV)

Im Onlineportal des BAS hochzuladen sind einerseits Unterlagen zum Umsetzungsbeginn des Vorhabens sowie der Kofinanzierung nach § 14a Abs. 5 Nr. 1 und 2 KHG. Darüber hinaus hochzuladen sind die Auszüge aus dem Haushaltsplan des berichtsgegenständlichen Jahres zu den im Hauptantrag angeführten Kapiteln und Titeln der Investitionsförderung, aus denen die Voraussetzungen des § 14a Abs. 5 Nr. 3 a u. b KHG ersichtlich sind.

Erfüllungsaufwand (§ 25 Abs. 1 Nr. 6 KHSFV)

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 6 KHSFV sind die Kosten für den Zeitaufwand und die (Bürokratie-)kosten des Krankenhausträgers und des Landes für die Antragstellung und Umsetzung der Vorhaben anzugeben. Im Onlineportal des BAS ist daher die Höhe des somit jeweils entstandenen Erfüllungsaufwands einzutragen sowie eine entsprechende kurze Erläuterung, wie die Höhe der Kosten berechnet wurden.

Zur Definition des Erfüllungsaufwands verweisen wir auf TOP 31a (NRW) der Bund-Länder-Tagung am 27. März 2019 in Bonn zum Strukturfonds II.

Die Länder haben darüber hinaus Nachweise über die Einhaltung/Erfüllung etwaiger weiterer durch das BAS in den Zuwendungsbescheiden aufgenommener Nebenbestimmungen nachzuweisen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Hinweise und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Leonard Herbst